



KFW ENERGIEEFFIZIENT BAUEN UND SANIEREN BRENNSTOFFZELLE – NR. 433

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt die Einführung der Brennstoffzellentechnologie mit einem Zuschuss. Ein Brennstoffzellensystem dient der Gebäudeheizung und gleichzeitig zur Stromversorgung des Gebäudes und des damit verbundenen Netzes. Der eingesetzte Brennstoff – meist Erdgas – wird in Strom umgewandelt und die dabei entstehende Abwärme zum Heizen und zur Warmwasserbereitung genutzt.

Förderfähige Maßnahme

- Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.
- Die Brennstoffzellenheizung hat eine elektrische Leistung von 0,25 kW bis 5 kW und wird in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes eingebunden.

Zuschuss

- Der Zuschuss setzt sich einem Festbetrag und einem leistungsabhängigen Betrag zusammen.
 - 6.800 Euro Grundbetrag
 - 550 Euro je angefangene 0,1 kW elektrische Leistung
- Max. 40 Prozent der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten

- Die Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems
- Neben den Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle sind auch die zum Gesamtsystem gehörenden Kosten zum Beispiel für den zusätzlichen Wärmeerzeuger und Pufferspeicher förderfähig
- Die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten zehn Jahren
- Die Kosten für die Leistungen des/der notwendigen Energieeffizienz-Experten/-in

Ergänzende Vergütungen

Ergänzend zur Zuschussförderung der KfW erhalten Sie auf Antrag vom:

Netzbetreiber

- Vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE)
- Den „üblichen Preis“ für den eingespeisten Strom

Hauptzollamt

- Rückerstattung der Energiesteuer

Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.

WICHTIGE HINWEISE

- Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens in Zusammenarbeit mit einem/-er Energieeffizienz-Experten/-in, zu beantragen. Adressen unter: **www.energie-effizienz-experten.de**
- Informationen zum Antragsverfahren unter **www.kfw.de/433**
- Alternativ zur KfW-Förderung kann die steuerliche Förderung nach § 35c Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen werden. 20 Prozent der Kosten (max. 40.000 Euro) können über 3 Jahre von der Einkommensteuer abgezogen werden.
- Eine ergänzende Förderung durch eine Zuschlagszahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist nicht möglich.
- Eine Förderung nach dem Erneuerbaren Energiengesetz (EEG) als Einspeisevergütung ist nicht möglich.
- Eine zusätzliche Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ist nicht möglich.



BEISPIELE FÜR DEN KFW ZUSCHUSS

Elektrische Leistung bis	0,25 kW	0,30 kW	0,75 kW	1,0 kW	1,5 kW	2,5 kW	3,0 kW	5,0 kW
Zuschuss in Euro	8.450	8.450	11.200	12.300	15.050	20.550	23.300	34.300

Brennstoffzellenheizungen für 1-2 Familienhäuser haben in der Regel eine elektrische Leistung von 0,75 bis 1,5 kW.

ERGÄNZENDE VERGÜTUNGEN

Der „übliche Preis“

Für den eingespeisten Strom erhalten Sie nach § 4 KWKG vom Netzbetreiber eine Vergütung. Die Vergütung erfolgt zu dem im sogenannten KWK-Index veröffentlichten, üblichen Strompreis. Dieser wird aus dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX (EEX-Baseload) in Leipzig im jeweils vergangenen Quartal abgeleitet und schwankt meist zwischen 2 und 4 ct/kWh. www.eex.com/de

Vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)

Für die Entlastung des Stromnetzes erhalten Sie nach § 18 StromnetzentgeltVO vom Netzbetreiber eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist regional unterschiedlich (ca. 0,2 – 2 Cent/kWh) und ist dem Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers zu entnehmen. Gezahlt wird dieses Entgelt jedoch nur noch für KWK-Anlagen, die bis zum 01.01.2023 in Betrieb genommen werden.

Energiesteuer

Beim zuständigen Hauptzollamt kann ein Antrag auf Steuerentlastung nach § 53a Energiesteuergesetz gestellt werden, mit dem Sie die gezahlte Energiesteuer für den Brennstoff (0,55 Cent/kWh bei Erdgas) zurückerstattet bekommen.

Steuerrechtliche Einordnung

Mit dem Betrieb einer KWK-Anlage entstehen steuerrechtliche Konsequenzen. Der Betrieb einer Brennstoffzellen-/ KWK-Anlage stellt in der Regel eine unternehmerische Tätigkeit dar. Lassen Sie sich vorab steuerrechtlich beraten.

Befreiung von der Stromsteuer

Stromverbrauch („die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz“) unterliegt regelmäßig der Stromsteuer. Für einen Stromverbrauch im direkten Umfeld zur Erzeugung in kleinen Anlagen bis 2 MW_{el} gelten Ausnahmeregelungen. Somit wird für den Strom, der in einem hocheffizienten und wärmegeführten BHKW erzeugt wird und direkt vom Betreiber oder aber auch im Rahmen von Mieterstrommodellen verwendet wird, keine Stromsteuer fällig. Der Umkreis, in dem die Entnahme von Strom steuerfrei erfolgen kann, liegt nach Vorgabe der Finanzverwaltung bei 4,5 km (§ 12b Abs. 5 StromStV). Quelle: www.asue.de

KONTAKT KFW

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 539 9002 (kostenfrei)
Montag bis Freitag: 08.00-18.00 Uhr

www.kfw.de

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch